

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Beschluß des Ministerrates: 14/ I. 20 /90
vom 16.02.90

Beschluß über Freistellung in Vorbereitung der
Volkkammerwahlen

Verteiler: Mitglieder des Ministerrates
Leiter anderer zentraler Staatsorgane
Oberbürgermeister von Berlin
Vors. d. Räte der Bezirke
Vors. d. Räte der Kreise
Bürgermeister der Städte und Gemeinden

1. Mitglieder der Vorstände und Sprecher- bzw. Sprecherinnenräte der Parteien und politischen Vereinigungen, die sich an den Wahlen zur Volkskammer am 18. März 1990 mit Wahlvorschlägen beteiligen, können zur Vorbereitung der Wahlen von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt werden, soweit sie nicht hauptamtlich in den Parteien und politischen Vereinigungen tätig sind. Das gilt für alle Ebenen der Parteien und politischen Vereinigungen.
2. Auf Antrag der Parteien und politischen Vereinigungen sind die erforderlichen Freistellungsbescheinigungen zur Vorlage gegenüber den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen auszustellen. Die Ausstellung erfolgt für
 - Mitglieder der Vorstände und Sprecher- bzw. Sprecherinnenräte der zentralen Leitungen durch das Ministerium für Arbeit und Löhne
 - Mitglieder der Vorstände und Sprecher- und Sprecherinnenräte anderer Ebenen durch den für die jeweilige Ebene zuständigen Vorsitzenden des örtlichen Rates
3. Für die Ausgleichs- bzw. Entschädigungszahlungen gelten folgende Regelungen:
 - Mitglieder der Vorstände und Sprecher- und Sprecherinnenräte der Parteien und politischen Vereinigungen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten von ihrem Betrieb für die Zeit der Freistellung von der Arbeit einen Ausgleich in Höhe ihres Durchschnittslohnes. Ist der tatsächliche Verdienstaufschlag höher, den sie als Verdienst erzielt hätten, die Freistellung darf nicht zu einer Minderung der Jahresendprämie führen.
 - Mitglieder der Vorstände und Sprecher- und Sprecherinnenräte der Parteien und politischen Vereinigungen, die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften sind, erhalten durch die Produktionsgenossenschaft für die Zeit der Freistellung einen Ausgleich in Höhe ihrer bisherigen Durchschnittsvergütung. Die Berechnung des Ausgleichs für Mitglieder der Vorstände und Sprecher- und Sprecherinnenräte der Parteien und politischen Vereinigungen, die Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer

Fortsetzung Ministerratsbeschluss 14/1.20/80

sind, erfolgt auf der Grundlage des Durchschnitts der im letzten Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten und der im Betriebsplan der Genossenschaften festgelegten Geld- und Naturalvergütung je Arbeitseinheit. Die Berechnung des Ausgleichs für Mitglieder der Vorstände und Sprecher- bzw. Sprecherinnenräte der Parteien und politischen Vereinigungen, die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind, erfolgt gemäß Ziff. 3, 1. Absatzstrich.

Im Ausnahmefall können auf Antrag der Produktionsgenossenschaften durch den zuständigen örtlichen Rat die für die Ausgleichszahlung aufgewandten Mittel ganz oder teilweise erstattet werden.

~ Mitglieder der Vorstände und Sprecher- bzw. Sprecherinnenräte der Parteien und politischen Vereinigungen, die Kommissionshändler, selbständige Handwerker, Gewerbetreibende oder sonstige selbständig bzw. freiberuflich Tätige sind, erhalten auf Antrag für den ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Verdienstauefall eine Entschädigung vom zuständigen örtlichen Rat. Der Verdienstauefall ist durch Vorlage des Steuerbescheids zu belegen. Die Entschädigungen werden wie Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit besteuert und unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Die Entschädigung für Verdienstauefall beträgt bis zu 10,- Mark je Stunde, im Höchstfall 80,- Mark täglich. Ist es Mitgliedern der Vorstände und Sprecher- bzw. Sprecherinnenräte der Parteien und politischen Vereinigungen nicht möglich, einen Nachweis über ihren Verdienstauefall zu erbringen, entscheidet der zuständige örtliche Rat über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung.